

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 29 (1932)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

standenen Kosten verpflichtet. Die Klage muß deshalb abgewiesen werden, und zwar ohne daß geprüft werden müßte, ob nun Zürich als Aufenthaltskanton oder Appenzell A.-Rh. als Wohnsitzkanton primär unterstützungspflichtig sei, und ob letzternfalls das Rückgriffsrecht Zürichs gegen Auser-Rhoden unmittelbar für den ganzen Kostenbetrag (unter Vorbehalt eines weitem Rückgriffs von Auser-Rhoden auf zivilrechtlich Verpflichtete) oder nur für den Betrag bestehe, für den Zürich selber sich von zivilrechtlich Verpflichteten nicht Deckung verschaffen kann.“ (Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 23. Januar 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Zürich reichte nach erfolgter Zustellung dieses Urteils beim Bundesgericht ein Revisionsgesuch ein. Das Bundesgericht hat dieses Revisionsgesuch durch Entscheid vom 21. Juli 1932 als unbegründet abgewiesen. Es bestätigt darin nochmals die im Urteil vom 23. Januar 1932 vertretene Rechtsauffassung, ohne neue Argumente hinzuzufügen.

Dr. B. K.

**Bern. Vermögen bei Etataufnahme.** „Das Vorhandensein eines geringfügigen Vermögens hindert die Etataufnahme nicht und ebensowenig die Tatsache, daß die aufzunehmende Person bisher noch keine Unterstützung erhielt.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 15. Dezember 1931.)

Aus den Motiven: Was zunächst die materielle Seite der Streitfrage betrifft, d. h. die Frage, ob von den Vorinstanzen zu Recht oder zu Unrecht der Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit angenommen und demgemäß die Auftragung auf den bezüglichen Etat verfügt worden sei, so ist darüber zu sagen: Auf den Etat gehören gemäß Art. 2, lit. b des A.u.R.G. solche (erwachsene) Arme, welche gänzlich ohne Vermögen sind und zudem die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb nicht besitzen. In Art. 9 werden diese Bestimmungen in etwas ausführlicherer Weise wiederholt; der Sinn der beiden Bestimmungen ist derselbe, wobei jedoch in Art. 9 nur mehr von Vermögenslosigkeit schlechthin und nicht von gänzlich er Vermögenslosigkeit gesprochen wird. Was nun diesen letzten Punkt anbetrifft, so hat sich allerdings herausgestellt, daß die Betreffende zur Zeit der Etataufnahme noch ein Sparguthaben von etwas über 100 Fr. bei der Sparkasse besaß. Dies ist auch so minim, daß dessen Vorhandensein nicht schon an und für sich ihre Etatauftragung als ungerechtfertigt erscheinen läßt. Ferner vermochte die Tatsache, daß zur Zeit des Vorschlages für den Etat noch keine Unterstützungen für sie hatten geleistet werden müssen, die Etataufnahme nicht schon an sich zu verhindern. In diesem Sinne wurde schon mehrfach entschieden. Es genügt, wenn im Zeitpunkt der Etatfeststellung angenommen werden muß, daß im folgenden Jahre regelmäßig Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die betreffende Person notwendig sein werden; maßgebend für die Beurteilung dieser Frage ist die damalige Sachlage. Nachher eingetretene Veränderungen in den Verhältnissen der betreffenden Personen vermögen hieran nichts zu ändern; denn die Rekursinstanzen haben im wesentlichen nur zu überprüfen, ob der Entscheid des Armeninspektors dem damals vorliegenden Sachverhalt entsprach oder nicht. Deshalb ist denn auch die Tatsache, daß die Betreffende auch noch während mehr als zwei Jahren nach dem Etattermin keiner öffentlichen Unterstützung bedürfte, unerheblich. Das hat zur Folge, daß auch die Gegenbehauptung nicht nachgeprüft werden muß, diese Tatsache sei in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben, daß die Frau Freunde und Gönner fand, die ihr in Ausübung freier Liebestätigkeit solange über ihre leibliche Not hinweghalfen. Ebenso unmaßgeblich ist ferner die von keiner Seite bestrittene Darstellung, daß es sich hier um eine

würdige und verschämte Arme handle, die eher hungere, als daß sie sich um Unterstützung bewerbe. Denn eine Armenbehörde darf sich auch einer solchen Einstellung eines notleidenden Mitmenschen gegenüber nicht einfach passiv verhalten und ihn zugrunde gehen lassen, sondern soll in solchen Fällen aus eigener Initiative das Erforderliche leisten. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band XXX, Nr. 37, 38, 39.)

— Antworten der Gemeindedirektion auf Einfragen im Jahre 1931. I. Wohnsitz der Adoptivkinder: „Adoptivkinder folgen den Adoptierenden im Wohnsitz nur, sofern sie nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen.“ (4. Juni 1931.)

In den Motiven wird darauf hingewiesen, daß die Auffassung der Polizeidirektion B. (Schriftenbureau) die richtige ist, da das A.u.M.G. in Art. 106, Abs. 2 kategorisch bestimmt, daß minderjährige Personen, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten standen, von der Streichung vom Etat hinweg bis zur Mehrjährigkeit ihren Wohnsitz beibehalten. Das gilt nicht nur für Adoptivkinder, die dem Adoptierenden im Wohnsitz folgen, sondern für alle minderjährigen Personen, die sonst nach irgend einer Bestimmung des Art. 106 des A.u.M.G. einen vom Wohnsitz einer andern Person abgeleiteten Wohnsitz haben. Art. 106, Abs. 2 erklärt deutlich, daß für minderjährige Personen, die auf dem Etat standen, Art. 100 keine Anwendung finde. Der Grundsatz, daß das Adoptivkind dem Adoptierenden im Wohnsitz folgt, ist nur eine durch Interpretation vorgenommene Erwägung zu Art. 100, der in dieser Beziehung eine Lücke enthält. Daraus folgt aber, daß diese Ergänzung, sofern der Fall des Art. 106, Abs. 2 gegeben ist, ebenfalls nicht Anwendung finden kann.

II. Wiedereinbürgerung der Witwe eines Ausländers. „Durch die Wiedereinbürgerung erwirbt die Witwe eines Ausländers keinen Unterstützungswohnsitz in einer bernischen Gemeinde, sofern sie länger als zwei Jahre aus dem Kanton abwesend ist und ihre neue Heimatgemeinde nicht burgerliche Armenpflege führt.“ (1. Juni.)

Die Motive führen kurz aus: Da die erwähnte M. A. L. schon zwei Jahre nach Verlassen des Kantons keinen polizeilichen Wohnsitz im Kanton Bern mehr hatte und seit ihrer Scheidung und nachfolgenden Wiedereinbürgerung auch nicht in den Kanton zurückgekehrt ist, hat sie auch seither in keiner bernischen Gemeinde mehr Wohnsitz begründen können. Wenn ihre Heimatgemeinde örtliche Armenpflege führt, so greift im Verarmungsfalle die staatliche Unterstützungspflicht Platz. (Art. 56 und 57 A.u.M.G.) (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXX, Nr. 47 und 48.)

**Glarus.** Konkordat für wohnörtliche Unterstützung. Der Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons Glarus pro 1930/31 enthält folgenden Passus:

„Der Armen- und Vormundschaftsdirektion war es verschiedener Umstände halber nicht möglich, die Frage des Beitrittes des Kantons Glarus zu dem Konkordate betreffend wohnörtliche Armenunterstützung für die 1931er Landsgemeinde abschließend zu behandeln und vorzubereiten. Es soll dies nun aber für die 1932er Landsgemeinde geschehen.“

**St. Gallen.** Auch die Armenverwaltung der Stadt St. Gallen berichtet, daß die Armenlasten im Jahre 1931 gewachsen sind und fügt neben der Wirtschaftskrise, der langandauernden Arbeitslosigkeit und Lohnreduktion als weiteren Grund noch das Versiegen der Verdienstquelle aus der Heimarbeit der Frauen

hinzu. Die Zahl der Unterstützungsfälle stieg von 1906 auf 2443 und der Gesamtunterstützungsaufwand um 138,279 Fr. auf 963,835 Fr. Davon gehen 661,387 Fr. Rückvergütungen ab, so daß zu Lasten der Stadt 302,105 Fr. bleiben. Die Ausländer-Armenpflege erforderte bei der finanziell ungünstigen Lage der umliegenden Staaten mehr Mittel als in früheren Jahren, immerhin weniger als in den ersten Nachkriegsjahren. Die von der Stadt subventionierte Institution der Familienfürsorgerinnen, deren Aufgabe es ist, in verwahrlosten Familien Ordnung zu schaffen, und wo den Frauen die Fähigkeit zu einem rationellen Wirtschaften abgeht, erzieherisch zu wirken, hat sich bewährt. Wie im letzten Jahr wurden auch im Winter 1931/32 an armenrechtlich Unterstützte Brennholz und Kartoffeln unentgeltlich abgegeben. Der Verbrauchsfonds zur Unterstützung armer, verschämter Familien und Einzelpersonen, durch hochherzige Schenkungen gespeist, hat wiederum wohlthätig gewirkt. — Die ortsbürgerliche Armenpflege konstatiert ebenfalls ein rapides Anwachsen der Unterstützungsleistungen, namentlich bei den außerhalb des Kantons wohnenden Bürgern, die nicht heimgenommen werden können und an teuren Plätzen durchgehalten werden müssen. Ohne die Verwaltungskosten wurden zu Lasten der Stadt insgesamt netto ausgegeben: 415,600 Fr. Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen aus Fondszinsen und für das Armenwesen reservierten Steuern und Taxen 195,860 Fr. gegenüber. Es bleibt also ein Ausgabenüberschuß von 219,740 Fr. Auf den Kopf der Bevölkerung (63,946 Einwohner) trifft es zirka 3 Franken. W.

### Literatur.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1930. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1930. Heft 171. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1932. Geschwister Ziegler & Co., Winterthur. 290 und 7 Seiten.

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern. Neue Folge. No. 12: Die Ergebnisse der Grobstratswahlen vom 11. Mai 1930 und der Nationalratswahlen vom 25. Oktober 1931 im Kanton Bern. Bern, Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. 1932. 141 Seiten. No. 13. Die Ergebnisse der Viehbestandsermittlung des Kantons Bern vom 21. April 1932. Bern, Kommissionsverlag von A. Francke A.-G., 1932. 31 Seiten.

Ergänzungsausgabe. Das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung nach den Entscheidungen der Bundesrates. Bearbeitet von D. Dübby, Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern. Herausgegeben vom Polygraphischen Verlag A.G. Zürich. In Leinwand gebunden Fr. 4.—, broschiert Fr. 3.—.

Knapp drei Monate nach Erscheinen der ersten Auflage mußte eine stark erweiterte neue Auflage herausgegeben werden; diese Tatsache allein beweist, daß das Buch einem Bedürfnis entsprach. Die zweite Auflage enthält die Praxis bis Ende Dezember 1929. Seither ist wieder eine ganze Reihe wichtiger Gutachten und Entscheide ergangen. Um diese Gutachten und Entscheide, die in der Zeit vom 1. Januar 1930 bis Ende Mai 1932 erlassen wurden, den Armenbehörden zugänglich zu machen, haben sich Autor und Verlag zur Herausgabe der vorliegenden Ergänzungsausgabe entschlossen. Wir zweifeln nicht daran, daß diese Ergänzungsausgabe sich sehr rasch neben der allgemein verbreiteten Hauptausgabe einführen wird. Die Tatsache, daß sich sowohl der Bundesrat, wie die Polizeidivision des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in ihren Entscheiden und Gutachten fast ausnahmslos auf frühere in der Sammlung von Dübby besprochene Erlasse beziehen, dürften die Brauchbarkeit der Publikation zur Genüge erhärten.

**LUGANO**

**HOTEL RIST. TICINO**

am Fusse der Bahnhofseilbahn

Preis pro Bett: Fr. 2.—. Diner oder Souper: Brotsuppe, Spaghetti mit Cervelat Fr. 1.20, mit Fleisch Fr. 1.50.—. Frühstück compl. Fr. 1.—. Tel. 3.89

CANTONI-DEMARTA

**Einbanddecken**

zum Armenpfleger liefert zu Fr. 2.50 in Ganzleinen das Art. Institut Orell Füßli, Zürich.